

Satzung der Stadt Dreieich über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 8), der §§ 71 a) ff des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), der §§ 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung vom 18.06.2026 folgende Neufassung der „Satzung der Stadt Dreieich über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten“ beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, Mitglieder des Ausländerbeirats und andere ehrenamtlich Tätige erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Leistungen nach dieser Satzung.
- (2) Folgende Leistungen werden gewährt:
 - a) Aufwandsentschädigungen nach § 2,
 - b) zusätzliche Aufwandsentschädigungen für erhöhten Aufwand nach § 3,
 - c) Fahrtkostenerstattungen nach § 4,
 - d) Verdienstausfallentschädigungen nach § 5,
 - e) Reisekostenentschädigungen nach § 6 und
 - f) Ersatz von Aufwendungen für eine Ersatzkraft nach § 7.
- (3) Für die Leistungen nach den §§ 4 bis 7 bedarf es jeweils eines schriftlichen Antrags.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Eine Sitzungspauschale von 43,00 Euro wird gewährt:
 - a) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie deren Ausschüssen, sofern die oder der Stadtverordnete ordentliches Mitglied des jeweiligen Gremiums ist oder ein solches vertritt oder kraft Gesetzes beratende Stimme besitzt; gleiches gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Werkstattgesprächen oder ähnlichen Veranstaltungen;
 - b) ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ausschüsse und des Ausländerbeirats sowie offiziell entsandten Magistratsvertreterinnen oder Magistratsvertretern bei anderen Sitzungen; gleiches gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Werkstattgesprächen oder ähnlichen Veranstaltungen - in Präsenz oder im digitalen Format -;

- c) Mitgliedern des Ausländerbeirats für die Teilnahme an Ausländerbeiratssitzungen sowie der offiziellen Vertreterin/dem offiziellen Vertreter des Ausländerbeirats bei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie deren Ausschüssen;
- d) den zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertreterinnen bzw. Vertreter von Bevölkerungsgruppen, sachkundigen Einwohnern als Mitglieder einer Kommission für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und sonstigen ehrenamtlich Tätigen, soweit sie zu Sitzungen der städtischen Gremien hinzugezogen werden, sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern des Ausschusses zur Anhörung über Widersprüche.
- (2) Sitzungspauschalen nach Abs. 1 werden entsprechend gewährt, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige an Sitzungen eines sonstigen Gremiums teilnimmt, dem sie oder er als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder kraft Gesetzes angehört oder in dem sie oder er ein solches vertritt oder als Mitglied des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung teilnimmt.
- (3) Abs. 1 ist auch auf Sitzungen - in Präsenz oder im digitalen Format - von Fraktionen oder von Teilen von Fraktionen (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen) anzuwenden, soweit die ehrenamtlich Tätigen teilnahmeberechtigt gemäß § 36 a HGO sind. Es ist der Nachweis über Teilnehmerlisten zu erbringen. Die Anzahl der Fraktionssitzungspauschalen pro Person wird auf 40 je Kalenderjahr begrenzt.
- (4) Je Kalendertag werden höchstens zwei Sitzungspauschalen gewährt.
- (5) Wird ein ordentliches Mitglied eines Gremiums bei einer Sitzung vertreten, entsteht der Anspruch auf die Sitzungspauschale nur einmal, selbst wenn während der Sitzung ein Wechsel in der Vertretung stattfindet oder das ordentliche Mitglied selbst erscheint. Der Anspruch auf die Sitzungspauschale steht dann grundsätzlich der Person zu, die in der Anwesenheitsliste unterschrieben hat.
- (6) „Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Magistrats und des Ausländerbeirates erhalten für die Anschaffung und den Betrieb von eigenen Geräten zur Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems eine monatliche Pauschale von 25,00 Euro. Ein Mehrfachbezug auf Grund der Wahrnehmung mehrerer Mandate ist ausgeschlossen.
- (7) Den Mitgliedern des Jugendparlaments wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 Euro gewährt; die Anzahl der Sitzungspauschalen pro Person wird auf 10 je Kalenderjahr begrenzt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für erhöhten Aufwand

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträgerinnen und - Funktionsträger hierfür monatlich eine zusätzliche Pauschale erhalten. Diese beträgt für:
- a) die Stadtverordnetenvorsteherin/
den Stadtverordnetenvorsteher 273,00 Euro
- b) stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherinnen/
stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher 124,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| c) Fraktionsvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung | 198,00 Euro |
| d) Ausschussvorsitzende und die Vorsitzende/
den Vorsitzenden des Ausländerbeirats | 56,00 Euro |
- (2) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 1 zusteht, so werden diese Entschädigungen nebeneinander gewährt.

§ 4

Fahrtkostenerstattungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Mandatsausübung tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Erstattungsfähig sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort.
- (2) Dies gilt für alle Sitzungen, für die eine Sitzungspauschale nach § 2 gewährt wird.
- (3) Dies gilt ferner für Fahrten, die darüber hinaus in Ausübung des Mandats zurückgelegt werden; der Erstattungsantrag muss in diesen Fällen eine entsprechende Versicherung enthalten.
- (4) Beträgt die einfache Wegstrecke mehr als 30 km, erfolgt eine Fahrtkostenerstattung nur, wenn dies in der Ladung bereits allgemein oder die Fahrt vorab von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher genehmigt wurde. Eine solche Genehmigung ist nur zulässig für Sitzungen, an denen sich der ehrenamtlich Tätige nicht vertreten lassen kann.
- (5) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.
- (6) Für die Mitnahme weiterer offizieller Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im gleichen Fahrzeug gelten die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes entsprechend; gleiches gilt hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Fahrrades.

§ 5

Verdienstauffallentschädigungen

- (1) Die in § 1 genannten Personen erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstauffalles einen Betrag von 12,00 Euro je Sitzung im Sinne des § 2, sofern die Voraussetzungen des § 27 HGO erfüllt sind.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur gewährt, wenn die dem Anspruch zugrundeliegende ehrenamtliche Tätigkeit vor 19.00 Uhr begonnen hat.

§ 6 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhält der in § 1 Abs. 1 genannte Personenkreis Entschädigungen nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Mandat oder der ehrenamtlichen Tätigkeit gelten als Dienstreisen.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 bedarf bei Stadtverordneten und Ausländerbeiratsmitgliedern der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers und in anderen Fällen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 7 Ersatz von Aufwendungen für eine Ersatzkraft

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns. Die Dauer wird begrenzt auf die im Protokoll der jeweiligen Sitzung festgehaltene Sitzungsdauer (aufgerundet bis zum Ende der nächsten vollen Stunde).

§ 8 Entschädigung für städtische Bedienstete

- (1) Schriftführerinnen und Schriftführer, die diese Tätigkeit ehrenamtlich oder außerhalb ihres Hauptamtes wahrnehmen, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,00 Euro.
- (2) Dauert die Sitzung mehr als zweieinhalb Stunden, erhöht sich die Aufwandsentschädigung je weitere volle oder angefangene zweieinhalb Stunden um je 19,00 Euro.

§ 9 Anpassung

- (1) Die Aufwandsentschädigung einschließlich der Regelungen der §§ 3, 5, 7 und 8 sowie die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel werden jeweils zu Beginn einer Wahlperiode angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderungsrate der Preissteigerung (Verbraucherpreisindex) in Hessen in der zurückliegenden Wahlperiode. Die errechneten Beträge werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.
- (2) Der Magistrat ermittelt beim Hessischen Statistischen Landesamt innerhalb der ersten drei Monate der neuen Wahlperiode die prozentuale Veränderung nach Absatz 1 und leitet der Stadtverordnetenversammlung die Ergebnisse zu.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über diese Anpassung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode.

§ 10
Unübertragbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf Leistungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Soweit Leistungen nur auf Antrag gewährt werden, ist der Antrag binnen einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten schriftlich bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen; die Frist beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 22.06.2026

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Internet bereitgestellt am 24.06.2026.

Die Amtliche Bekanntmachung wurde im Internet bereitgestellt am 24.06.2026.